

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 5/08 S

L 3 B 14/08 AR (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AR 13/07 (SG Trier)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Trier-Saarburg,
Willi-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,

Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt C. B. , T. , zu bewil-
ligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtliche Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Trier am 25.3.2008 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 15.1.2008 eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 20.12.2007, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. B. , T. , abgelehnt worden ist, zurückgewiesen. Die Beschwerde ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 7.4.2008 eingegangen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Zum einen ist der Beschluss des LSG vom 15.1.2008, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Zum anderen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch auf dieses Erfordernis ist der Antragsteller am 25.3.2008 vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Trier hingewiesen worden.
- 3 Soweit das Vorbringen des Klägers dahin zu verstehen ist, dass er auch für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. beantragt, ist dieser Antrag abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Denn der vom Kläger angegriffene Beschluss des LSG kann nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden (§ 177 SGG).
- 4 Die Entscheidung des Senats ergeht ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

